

Tabellarische Übersicht über die Projekte

Datum *: 30.10.2017

Stadt: Beeskow, Stadt

Seite: 1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15					
Gesamt-Maßnahme * (z.B. „SG Innenstadt“ oder Bezeichn. Projektbündel)	Ident-Nr. laut EB oder Mittteilung LBV *	Projektittel * (Adresse, z.B. „Erneuerung Bahnhofstraße“)	Zuordnung zum Ressort * (MIL, MW, MBJS, ...)	Kurzbezeichnung Fördergegenstand/ Handlungsfeld *	Zuordnung zu einem Förder- programm * (Mehrfächren- nung des EV unter verschie- denen Progr. sinnvoll)	Gesamtkosten gem. Finanz- ierungsplan *	vorgesehene Städtebau- förderungs- mittel (B/L/K) * (Spalte 9 + Spalte 10)	Zuwendungs- anteil von Spalte 8 * (B/L ohne KMA)	kommunaler Miteilungs- anteil (KMA) von Spalte 8 *	Beitrag Dritter * (Bauherr, KAG Spenden, usw.)	Einzusetzende Städtebauförder- mittel (B/L/K) in Folgejahren (nach dem dargestellten 3-Jahres- Zeitraum) *	Folgekosten für die Gemeinde (z.B. Instand- haltungskosten, Betriebskos- ten, Grün- flächenpflege) *	Umsetzungs- zeitraum (Benennung nur wenn möglich.)	Städtebau- fördermittel für das Vorhaben bereits in Anspruch genommen (ja/nein)?					
Grüne Stadt am Wasser		Gestaltung "Alter Friedhof"	MIL	B.5	ZUST	510.000,00	510.000,00	340.000,00	170.000,00	0,00	0,00	1.000,00	2017-2018	nein					
Grüne Stadt am Wasser		Sanierung "historischer Irgarten"	MILB.5	B.5	ZUST	1.050.000,00	1.050.000,00	700.000,00	350.000,00	0,00	0,00	3.000,00	2017-2019	nein					
Grüne Stadt am Wasser		Teilraumkonzept Luchwiesen/ Stadtfluchgraben	MIL	B.1	ZUST	51.000,00	51.000,00	34.000,00	17.000,00	0,00	0,00	0,00	2017-2018	nein					
Grüne Stadt am Wasser		Konzept Kietz	MIL	B.1	ZUST	45.000,00	45.000,00	30.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	2018	nein					
Grüne Stadt am Wasser		Teilraumkonzept "Bahrendorfer See"	MIL	B.1	ZUST	51.000,00	51.000,00	34.000,00	17.000,00	0,00	0,00	0,00	2018-2019	nein					
Grüne Stadt am Wasser		Öffentlichkeitsarbeit	MIL	B.2.2.1	ZUST	45.000,00	21.000,00	14.000,00	7.000,00	0,00	24.000,00	0,00	2017-2020	nein					
Grüne Stadt am Wasser		Durchführungsaufgaben	MIL	B.2.2.2	ZUST	205.000,00	90.000,00	60.000,00	30.000,00	0,00	115.000,00	0,00	2017-2020	nein					
Grüne Stadt am Wasser		Konzept Gestaltung Irgarten	MIL	B.1	ZUST	30.000,00	30.000,00	20.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	2018	nein					
Summenbildung:											1.987.000,00	1.848.000,00	1.232.000,00	616.000,00	0,00	139.000,00	4.000,00		



LAND BRANDENBURG



Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Beeskow
Der Bürgermeister
Berliner Straße 30
15848 Beeskow

**Außenstelle
Cottbus**

Bearb.: Frau Weinert
Gesch-Z.: 3220-ZUST/67/003/2017
Telefon: 03342/42 66 32 20
Fax: 03342/42 66 76 15
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
E-Mail: carmen.weinert@lbv.brandenburg.de

Cottbus, *16* .10.2017

**Zuwendungsbescheid Nr. ZUST/67/003/2017
Programmjahr 2017
(Projektförderung)**

Betr. : Zuwendung des Landes Brandenburg
hier : Bund- / Länder-Programm "Zukunft Stadtgrün"
Bezug : Antrag vom 09.07.2017

Anlagen :

- Empfangsbekanntnis (Formblatt)
- Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (NBest – StBauFR 15)
- Mittelanforderungsformular

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2020 (Bewilligungszeitraum)

Außenstelle Cottbus • Guldener Straße 24 • 03046 Cottbus • Tel.: 03342 4266-7102 • Fax: 03342 4266-7608
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinie 1 bis Stadthalle oder Buslinie 16 bis Papitzer Straße

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

eine Zuwendung in Höhe von	500.000,00 €
(in Buchstaben	fünfhunderttausend 00/100 EURO)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Grüne Stadt am Wasser

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 66 $\frac{2}{3}$ v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendung)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 750.000,00 €

als Zuschuss ¹⁾ gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:	Ausgaben in € insgesamt	Ausgaben in € davon zuwendungsfähig
Auf der Grundlage der Kosten- und Finanzierungsübersicht im Rahmen der verfügbaren Mittel	750.000,00	750.000,00

1) siehe dazu Regelungen unter 7.4.5.1 und 7.4.5.2 der NBest – StBauFR'15 (Anlage zu diesem Zuwendungsbescheid)

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

5.1	Bundesmittel	Betrag
	Kapitel/Titel 11040 / 88330 Ukt. 70	
	Ausgabeermächtigung 2017	25.000,00 €
	Verpflichtungsermächtigung	225.000,00 €
	davon 2018	75.000,00 €
	2019	87.500,00 €
	2020	62.500,00 €
	2021	0,00 €
5.2	Landesmittel	Betrag
	Kapitel/Titel 11040 / 88331 Ukt. 70	
	Ausgabeermächtigung 2017	25.000,00 €
	Verpflichtungsermächtigung	225.000,00 €
	davon 2018	75.000,00 €
	2019	87.500,00 €
	2020	62.500,00 €
	2021	0,00 €

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund der Anforderungen nach den NBest – StBauFR´15 ausgezahlt (Mittelanforderung nach Anlage 3 dieses Bescheides sowie unter <http://www.lbv.brandenburg.de/Staedtebauforderung>).

II.

7. Nebenbestimmungen

Die in der Anlage beigefügten „Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (NBest – StBauFR‘15)“ sind Bestandteil des vorliegenden Bescheides.

Ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

7.1 Die tatsächliche Inanspruchnahme der hier zugewendeten Mittel setzt einen seitens des LBV bestätigten Umsetzungsplan (UPL) voraus (siehe dazu Pkt. 1.3.2 und 1.3.3 der NBest – StBauFR‘15).
Im Rahmen dieses Bescheides werden weitere Regelungen zum Einsatz der Städtebauförderungsmittel getroffen (vgl. dort).

7.2 Sofern Mittel dieses Zuwendungsbescheides zur Finanzierung von Einzelvorhaben eingesetzt werden, die vor Inkrafttreten der Städtebauförderungsrichtlinie 2015 (StBauFR 2015) auf der Grundlage bestätigter Umsetzungspläne begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, richtet sich die Förderung nach den Vorschriften der beim Beginn des Vorhabens geltenden Richtlinie.
Für die Abrechnung gelten die Regelungen gem. Nr. 7 der NBest – StBauFR‘15.

Ab der nächsten Fortschreibung und Neubescheidung des aktuellen Umsetzungsplanes gelten die Regelungen der StBauFR 2015 auch für die noch nicht begonnenen, jedoch im Umsetzungsplan enthaltenen Einzelvorhaben.

7.3 Zur beschleunigten Durchführung der Gesamtmaßnahme wird eine Vorfinanzierung von Einzelvorhaben durch andere Mittel des Zuwendungsempfängers im Rahmen der ausgereichten Verpflichtungsermächtigungen (d.h. des Verfügungsrahmens als Summe der Verpflichtungsermächtigungen aller Zuwendungsbescheide) zugelassen.

7.4 Die Zuwendung ergeht unter der Bedingung, dass bei vorläufigen Rückzahlungen von Fördermitteln seitens der Gemeinde an das Land, die nach Ablauf des Haushaltsjahres veranlasst werden, in dem die Auszahlung erfolgt war, der Anspruch der Gemeinde auf diese Zuwendung erlischt.

Der Zuwendungsbescheid erledigt sich damit in Höhe des Rückzahlungsbetrages (§ 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 43 Abs. 2 VwVfG).

7.5 Ein zeitlich nachgeordneter Einsatz der kommunalen Komplementärmittel (z. B. kommunaler Miteleistungsanteil) ist ausgeschlossen. Auf die Regelungen in Nr. 1.5.1 und 1.5.2 NBest-StBauFR‘15 wird ausdrücklich hingewiesen.

7.6 Die Gemeinde verwendet die Zuwendung zusammen mit ihrem Eigenanteil als Städtebauförderungsmittel über den Weg des zu bildenden städtebaulichen Sondervermögens, siehe Nr. 1.2.1 und 1.2.2 NBest – StBauFR 2015.

Dieser Eigenanteil ergibt sich aus der unter Nr. 3 dieses Bescheides festgeschriebenen Anteilsfinanzierung als Differenz zwischen dem Höchstbetrag der Zuwendung und den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

- 7.7 Wenn die mit der Gesamtmaßnahme verfolgten stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen nicht anders zu erreichen sind, können die Städtebauförderungsmittel durch die Gemeinde im abgestimmten Rahmen und nur in dem für die Zielerreichung erforderlichen Umfang zur Beförderung von stadtentwicklungsrelevanten Aktivitäten privater Eigentümerinnen / Eigentümer und privatwirtschaftlicher Aufgabenträger an diese weitergeleitet werden (z.B. zur Abwendung von stadtentwicklungspolitisch begründeten Geboten, insbesondere analog § 177 BauGB).

Dabei ist sicherzustellen, dass die für die Gemeinde maßgebenden Bestimmungen, soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden und dass insbesondere die Regelungen über Rückforderung, Verzinsung und Belegaufbewahrung angewendet werden.

- 7.8 Vorrangig vor dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für Dritte sind durch die Gemeinde diejenigen Steuerungsinstrumente des Baugesetzbuches (BauGB) einzusetzen, die die Behebung städtebaulicher und sozialer Missstände, die städtebauliche Neuordnung und Behebung städtebaulicher Funktionsverluste ebenfalls zum Ziel haben und die für die jeweilige Ausgangssituation im Bereich der Gesamtmaßnahme am besten geeignet sind (vgl. § 164 a BauGB).

- 7.9 Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) ist bei Neuaufnahmen von Gesamtmaßnahmen in die Förderung als zentrales Leitdokument nach § 1 Abs. 6 Nummer 11 BauGB zur planungsrechtlichen Steuerung einerseits sowie andererseits als Voraussetzung und verbindlicher Rahmen für eine Zuwendung der Städtebauförderung durch die Gemeinde unter Beachtung der „Arbeitshilfe zur Erstellung und Fortschreibung von Integrierten Stadtentwicklungskonzepten (INSEK) im Land Brandenburg (Aktualisierung und Fortschreibung der Arbeitshilfe vom Dezember 2006)“ des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg) vom November 2012 zu erarbeiten (siehe dazu auch Schreiben des MIL vom 15.03.2013 an die Förderkommunen).

Es ist, soweit erforderlich, auf seine Aktualität hin zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Hierbei sind die Bearbeitungshinweise des Landes zu beachten.

Sofern ausnahmsweise auf die Erarbeitung eines INSEK verzichtet wird, bedarf dies der Zustimmung des LBV.

- 7.10 Folgende Themenfelder sind in ihrem Bezug zur Stadtentwicklung der Gemeinde bei Planung, Vorbereitung und Umsetzung der Gesamtmaßnahme und der eingebundenen konkreten Projekte angemessen zu berücksichtigen:

- a) demografische Entwicklung,
- b) Belange der Baukultur,
- c) Geschlechtergerechtigkeit und Antidiskriminierung,
- d) Belange Behinderter / Barrierefreiheit,

- e) Klimaschutz und Erhöhung der Energieeffizienz
- f) Nachhaltigkeit
- g) Bürgermitwirkung

(siehe dazu Nrn. 1.2, 3.1 und 5.2.3 StBauFR 2015)

Die diesbezüglichen, vom LBV übermittelten Praxisregeln haben Anwendung zu finden (siehe dazu auch Rundschreiben des LBV Nr. 3/05/2016 vom 26.08.2016).

- 7.11** Als Grundlage für den Umsetzungsplan hat gemäß Nr. 5.2.3 StBauFR 2015 eine städtebauliche Zielplanung vorzuliegen (für die jeweiligen Programmbereiche siehe auch Nr. 5.2.5 f StBauFR'15).

Diese ist, soweit nicht bereits erfolgt, binnen eines Jahres nach Erhalt dieses Zuwendungsbescheides dem LBV einzureichen.

Besagte städtebauliche Zielplanung versteht sich als ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes gebietsbezogenes, integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in welchem die Ziele und die Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind.

Die mit der Förderung der Gesamtmaßnahme verfolgte und aus einem bereits vorhandenen INSEK hergeleitete Zielsetzung muss in der Zielplanung hinreichend konkret formuliert und abgestimmt sein, um gemäß den Anforderungen von Bund und Land evaluiert werden zu können.

Die städtebaulichen Ziele muss die Gemeinde in einem angemessenen Zeitraum auch verwirklichen wollen und können (Zügigkeitsgebot nach § 136 BauGB).

Die städtebauliche Zielplanung muss die übergeordneten Zielsetzungen des Zuwendungszwecks zur Erreichung bzw. Sicherstellung von Barrierefreiheit, Baukultur, Bürgermitwirkung, Nachhaltigkeit und Energetischer Erneuerung berücksichtigen und, soweit im Sinne einer stimmigen städtebaulichen Entwicklung erforderlich, nachvollziehbar gegeneinander abwägen.

Die Aktualität der städtebaulichen Zielplanung ist sicherzustellen.

Das Fördergebiet ist in Abstimmung mit dem LBV, welches verfahrensgemäß das mit MIL einbezieht, räumlich abzugrenzen.

Diese räumliche Abgrenzung ist hinreichend plausibel innerhalb der städtebaulichen Zielplanung abzuleiten und zu begründen.

Sie kann zum Beispiel als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch (einfachen) Beschluss der Gemeinde erfolgen. Der jeweils gefasste Beschluss ist dem LBV und dem Bund im Rahmen der eBl zur Kenntnis zu geben.

- 7.12** Die städtebauliche Gesamtmaßnahme ist auf Grundlage einer Energiestrategie durchzuführen, in der die Möglichkeiten zur Erhöhung der gebietsbezogenen Energieeffizienz, der Reduzierung des CO₂ – Ausstoßes und der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien, auch über den Förderzeitraum hinaus, dargestellt werden.

Wenn die laufende Gesamtmaßnahme bisher noch nicht auf der Grundlage einer Energiestrategie durchgeführt wurde, dann sind die wesentlichen Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse der eingeleiteten Erarbeitung innerhalb eines Jahres in dem dann einzureichenden Förderungsfortsetzungsantrag darzustellen (siehe auch Praxisregeln des MIL, Rundschreiben 3/05/2012 vom 10.10.2012 des LBV).

- 7.13 Die Gemeinde hat zum Nachweis einer positiven Veränderung im Verlauf der Durchführung der Gesamtmaßnahme eine Erfolgskontrolle beziehungsweise Evaluation im Zusammenhang mit den Sachstandsberichten und Begleitinformationen durchzuführen. Neben dem Umsetzungsfortschritt sind auch erforderliche Planungsanpassungen darzustellen.

Hierzu sind in den auf elektronischem Weg bereitgestellten Formblättern (elektronische Begleitinformation – eBI, elektronisches Monitoring – eMo) für laufende städtebauliche Gesamtmaßnahmen die entsprechenden Daten zu erfassen.

Nähere Informationen zu eBI und eMo und zum Umgang damit inkl. Fristen / Termine / Zugang werden durch das LBV zu gegebener Zeit auf der Internetplattform des Amtes bereitgestellt.

- 7.14 Für die geförderte Gesamtmaßnahme sind dem LBV jährlich im Rahmen des Förderungsfortsetzungsantrages („Programmantrag“) zum 30. Oktober ein aktualisierter „Plan umgesetzter Maßnahmen“ (PuM) und ein aussagefähiger Sachstandsbericht zur bisher erreichten Umsetzung vorzulegen.

Sofern für die Gesamtmaßnahme kein weiterer Förderungsfortsetzungsantrag gestellt wird, sind der PuM und der Sachstandsbericht zum 31. März des Folgejahres für das abgelaufene Haushaltsjahr vorzulegen.

- 7.15 Die Gemeinde hat die Programmziele und die Ziele der Gesamtmaßnahme kontinuierlich zu überprüfen und erkannte Fehlentwicklungen frühzeitig zu korrigieren. Hierzu ist insbesondere die durch Bund und Länder und die kommunalen Spitzenverbände erarbeitete kommunale Arbeitshilfe „Evaluierung der Städtebauförderung“ (Herausgeber BMVBS, Berlin, Bonn 2011) anzuwenden (http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/SharedDocs/Publikationen/StBauF/EvaluierungArbeitshilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

- 7.16 Die nach der städtebaulichen Konzeption der Gemeinde angestrebte Neuordnung oder Aufwertung des Gebietes soll soweit wie möglich vor dem Abschluss der Gesamtmaßnahme langfristig gesichert sein. Dafür kommen vor allem Bebauungspläne, Erhaltungs-, Gestaltungs- und ähnliche Satzungen sowie Baulasten, Dienstbarkeiten und Verträge in Betracht.

Insbesondere für die Bemessung von Ausgleichsbeträgen im klassischen Sanierungsverfahren wäre dies als bewertbare Grundlagen von Belang.

- 7.17 Die Förderung seitens des Bundes und des Landes ist in der öffentlichen Kommunikation (z.B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen.

Die Gemeinde hat besonders herausgehobene Vorhaben zur weiteren Verwendung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit von Bund und Land frühzeitig gegenüber dem LBV zu benennen und bei Bedarf entsprechende Informationen hierüber zur Verfügung zu stellen.

Auf die Förderung durch Bund und Land ist bei den einzelnen Vorhaben bzw. Projekten auf den Bauschildern und insbesondere auch nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

Dies trifft auch auf im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erstellten Druckerzeugnissen zu (Flyer, Plakate, Broschüren usw.).

Nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen und nach Abschluss der Förderung zu einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist die Bundes- und Landesförderung dauerhaft, z. B. durch Plaketten, Hinweistafeln usw., darzustellen.

Dabei sind neben der Wortbildmarke des Landes Brandenburg die Logos „Städtebauförderung“ sowie (derzeit) „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ zu verwenden.

Die entsprechenden Wortbildmarken stellt das LBV elektronisch zur Verfügung (siehe dazu auch <http://www.lbv.brandenburg.de/Staedtebaufoerderung.htm> sowie <http://www.lbv.brandenburg.de/2963.htm>).

Gemeinde und LBV stimmen diejenigen Einzelmaßnahmen ab, an denen dauerhaft Hinweise auf die Förderung durch Bund und Land anzubringen sind.

Dies erfolgt im Rahmen der Prüfung und Bescheidung des UPL. Näheres dazu wird in den Nebenbestimmungen zur Bestätigung des Umsetzungsplanes (NBest-UPL) geregelt.

Soweit in der Folge erforderlich, wird das LBV weiterführende Hinweise geben (z.B. Internetauftritt).

- 7.18** Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen wird hiermit ergänzend auf das „Brandenburgische Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz – BbgVergG) vom 29. September 2016“ (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 21 vom 29. September 2016) sowie den „Runderlass des Ministeriums der Finanzen zur öffentlichen Ausschreibung unterhalb der EU-Schwellenwerte sowie Informationen zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung und der Vergaberechtsmodernisierung“ vom 25.01.2017 verwiesen (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 7 vom 22. Februar 2017, Seite 190).
- 7.19** Das LBV behält sich zur Durchführung, Abwicklung und abschließenden Abrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung dazu notwendiger / erforderlicher Auflagen vor (Auflagenvorbehalt nach § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 Abs. 2 VwVfG).

8. Begründung

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der „Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung 2017) vom 13.12.2016/02.05.2017“ und nach Maßgabe der Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), Zweites Kapitel, Besonderes Städtebaurecht, insbesondere der §§ 164a, 164b und 169 Abs. 1 Nummer 9, §§ 171a, 171b, 171d, 171e und 172, des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg), des Haushaltsgesetzes 2017/2018, der Landeshaushaltsordnung (§ 44 LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVG zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe der Städtebauförderungsrichtlinie 2015 (StBauFR 2015), Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 26. Oktober 2015 (ABl. S. 1255), geändert mit Erlass vom 23. August 2017 (ABl. S. 843) Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes Brandenburg zur Unterstützung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen.

Gefördert wird die städtebauliche Entwicklung und Gestaltung eines Gebietes, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze abgegrenzt worden ist und für dessen Verbesserung ein Bündel von Einzelvorhaben notwendig ist (Grundsatz der Förderung der Gesamtmaßnahme als Einheit).

Mit der Zuwendung von Bund und Land zur Städtebauförderung erfolgt eine zeitlich begrenzte Unterstützung der Gemeinde. Die zeitliche Begrenzung orientiert sich an der Laufzeit des Förderprogramms auf Bundesebene.

Gefördert werden die Ausgaben der Gemeinde, die ihr unter Berücksichtigung städtebaulich maßnahmebedingter Einnahmen bei der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entstehen.

Die vorliegende Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der Abstimmungen zur Programmaufstellung mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg unter Berücksichtigung der landesseitigen Priorität einzelner Anträge, des Verfahrensstandes der Gesamtmaßnahme sowie in Würdigung der ggf. im Einzelfall nicht fristgerechten Verwendung der Zuwendungen in den vergangenen Haushaltsjahren vor dem Hintergrund der nur begrenzt verfügbaren Fördermittel zur Stadterneuerung.

Zum Widerrufsvorbehalt in Nr. 1.7.1 der NBest-StBauFR'15:

Mit vorliegendem Zuwendungsbescheid werden Haushaltsmittel veranschlagt, die das Land Brandenburg zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichtet. Unvorhersehbare haushaltswirtschaftliche Entwicklungen (vor allem hinsichtlich der Einnahmen- und Ausgabensituation des Landes) können dazu führen, dass sich das Land Brandenburg nicht mehr in der Lage sieht, die einmal bewilligte Zuwendung in vollem Umfang auszuzahlen, insbesondere bei überjähriger Bewilligung von Mitteln.

Um diesem Umstand später Rechnung tragen zu können, wurde der hier erteilte Zuwendungsbescheid nach pflichtgemäßem Ermessen mit dem nach § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Nr. 1 und 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG zulässigen Widerrufsvorbehalt versehen (NBest – StBauFR'15, Punkt 1.7.1, Anlage 2 zu diesem Zuwendungsbescheid).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [http://www.lbv.brandenburg.de/media/QES technische Rahmenbedingungen.pdf](http://www.lbv.brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind.

Im Auftrag


Ewers